

The background of the cover is a photograph of a rural landscape. In the foreground, a tall wooden utility pole with several cross-arms and insulators stands vertically. To the left of the pole, three orange circles of varying sizes are connected by thin orange lines, resembling a stylized string of lights or a decorative element. The background shows a green field with scattered trees, a few houses in the distance, and a clear blue sky. Overlaid on the right side of the image are several large, semi-transparent geometric shapes in shades of blue, purple, and white, creating a modern, layered effect.

Handbuch

# Gemeinschafts- tragwerke (GTW)

Niederspannungs- und Kommunikations-  
leitungen auf gemeinsamen Tragwerken von  
Regelleitungen

GTW – CH 2026

VS  
ΛS

## Impressum und Kontakt

### Herausgeber

Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE  
Hintere Bahnhofstrasse 10  
CH-5000 Aarau  
Telefon +41 62 825 25 25  
info@strom.ch  
www.strom.ch

### Autoren der Erstausgabe

| Vorname Name | Firma | Funktion |
|--------------|-------|----------|
|--------------|-------|----------|

Die Autoren der Erstausgabe können nicht mehr eruiert werden.

### Revision 2025

| Vorname Name                 | Firma                 | Funktion  |
|------------------------------|-----------------------|-----------|
| Andreas Degen                | VSE, Aarau            | AG-Leiter |
| Andreas Graf                 | CKW AG                | Mitglied  |
| Marc Coulin                  | EKZ                   | Mitglied  |
| Olivier Periat               | BKW Energie AG        | Mitglied  |
| Thomas Kohler                | Primeo Energie AG     | Mitglied  |
| Michael Albert (bis 02.2025) | Swisscom (Schweiz) AG | Mitglied  |
| Martin Meili (ab 02.2025)    | Swisscom (Schweiz) AG | Mitglied  |

### Verantwortung Kommission

Für die Pflege und die Weiterentwicklung des Dokuments zeichnet die VSE-Kommission Netztechnik und Betrieb verantwortlich.



## Chronologie

| Datum         | Kurzbeschreibung                                   |
|---------------|----------------------------------------------------|
|               | Erstausgabe nicht mehr zu eruieren                 |
| 2023 - 2025   | Dokumentenüberarbeitung durch AG der KO Holzmasten |
| 08. – 09.2025 | Branchenvernehmlassung                             |
| 23.03.2026    | Genehmigung VSE – GL                               |

Das Dokument wurde unter Einbezug und Mithilfe von VSE und Branchenvertretern erarbeitet.

Der VSE verabschiedete das Dokument am 23.03.2026.

---

**Druckschrift** Ausgabe 2026

### Copyright

© Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE

Alle Rechte vorbehalten. Gewerbliche Nutzung der Unterlagen ist nur mit Zustimmung vom VSE/AES und gegen Vergütung erlaubt. Ausser für den Eigengebrauch ist jedes Kopieren, Verteilen oder anderer Gebrauch dieser Dokumente als durch den bestimmungsgemässen Empfänger untersagt. Die Autoren übernehmen keine Haftung für Fehler in diesem Dokument und behalten sich das Recht vor, dieses Dokument ohne weitere Ankündigungen jederzeit zu ändern.

### Sprachliche Gleichstellung der Geschlechter.

Das Dokument ist im Sinne der einfacheren Lesbarkeit in der männlichen Form gehalten. Alle Rollen und Personenbezeichnungen beziehen sich jedoch sowohl auf Frauen wie auch auf Männer. Wir danken für Ihr Verständnis.



## Inhaltsverzeichnis

|                                                 |    |
|-------------------------------------------------|----|
| Vorwort .....                                   | 5  |
| Einleitung .....                                | 6  |
| 1. Allgemeines .....                            | 6  |
| 2. Technische Bestimmungen .....                | 7  |
| 3. Kosten .....                                 | 8  |
| 4. Haftpflicht.....                             | 9  |
| 5. Kündigung der Mitbenutzung.....              | 9  |
| 6. Entschädigung Datentransfer für Dritte ..... | 10 |



## Vorwort

Beim vorliegenden Dokument handelt es sich um ein Branchendokument des VSE. Es ist Teil eines umfassenden Regelwerkes für die Elektrizitätsversorgung im offenen Strommarkt. Branchendokumente beinhalten branchenweit anerkannte Richtlinien und Empfehlungen zur Nutzung der Strommärkte und der Organisation des Energiegeschäftes und erfüllen damit die Vorgabe des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) sowie der Stromversorgungsverordnung (StromVV) an die Energieversorgungsunternehmen (EVU).

Branchendokumente werden von Branchenexperten im Sinne des Subsidiaritätsprinzips ausgearbeitet, regelmässig aktualisiert und erweitert. Bei den Bestimmungen, welche als Richtlinien im Sinne der StromVV gelten, handelt es sich um Selbstregulierungsnormen.

Die Dokumente sind hierarchisch in vier unterschiedliche Stufen gegliedert (vgl. Abbildung 1).

- Grundsatzdokument: Marktmodell für die elektrische Energie – Schweiz (MMEE – CH)
- Schlüsseldokumente
- Umsetzungsdokumente
- Werkzeuge/Software

Beim vorliegenden Dokument «Gemeinschaftstragwerke» handelt es sich um ein Handbuch.

### Dokumentstruktur

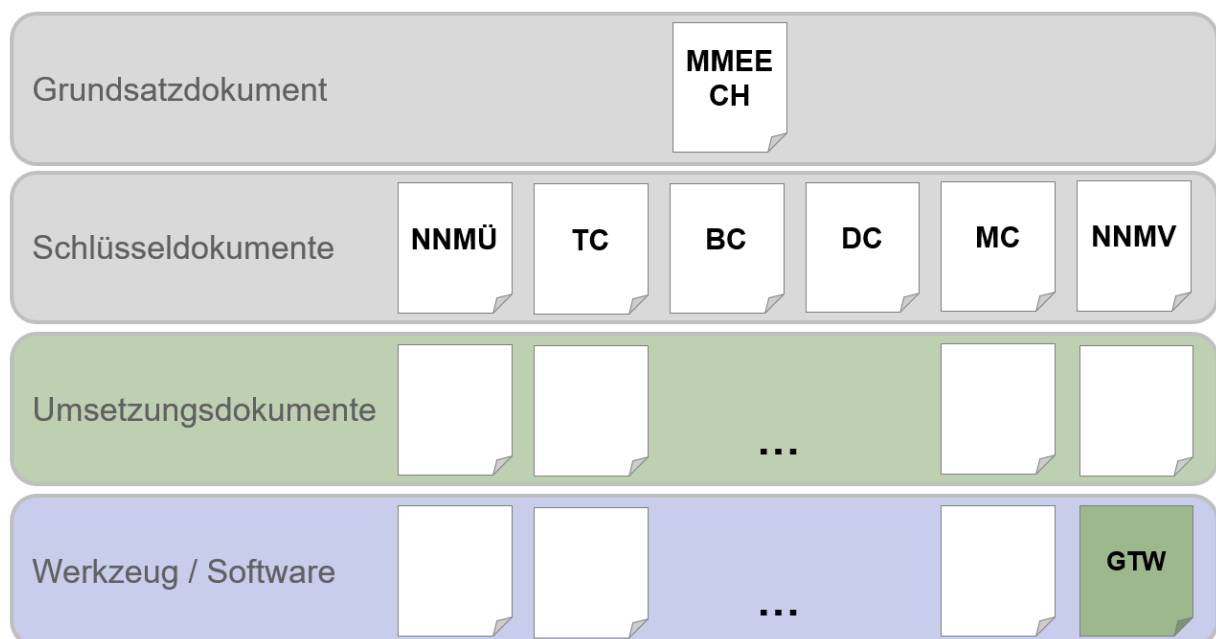


Abbildung 1

# Einleitung

Gemeinschaftstragwerke zwischen Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) und Swisscom (Schweiz) AG sind gemeinsam genutzte Tragwerke von Niederspannungs-Regelfreileitungen. Sie zielen darauf ab Ressourcen, Infrastrukturen und Technologien gemeinsam zu nutzen.

Die Gemeinschaftstragwerke bieten mehrere Vorteile:

- Ressourcenteilung: Durch die gemeinsame Nutzung von Leitungstrassen können Infrastrukturen und Ressourcen effizienter genutzt und gebündelt werden, was zu Kosteneinsparungen führt.
- Nachhaltigkeit: Die Zusammenarbeit unterstützt nachhaltige Praktiken, indem Ressourcen geschont werden sollen und gemeinsame Verwendungen oder die nachträgliche Verwendung einzelner Partner unterstützt.
- Grundeigentümer: Sie profitieren von optimierter Nutzung der benötigten Grundfläche und der Leitungsführung über die Grundstücke.

## 1. Allgemeines

- (1) Der Anwendungsbereich der vorliegenden Empfehlung beschränkt sich auf Tragwerke von Niederspannungs-Regelleitungen. Für andere Tragwerksarten sind separate Einzelvereinbarungen zu treffen.
- (2) Die gemeinschaftliche Benutzung von Tragwerken regelt die Leitungsverordnung (LeV) vom 30. März 1994. Dachständer und Beleuchtungskandelaber dürfen nicht zur Befestigung von Schwachstromleitungen verwendet werden.
- (3) Gemeinschaftstragwerke sind ein Mittel im Leitungsbau, wenn;
  - die Leitungsführung auf getrennten Tragwerken technische Schwierigkeiten;
  - unverhältnismässig hohe Kosten verursacht;
  - getrennte Tragwerke das Orts- oder Landschaftsbild beeinträchtigen,
  - eine zu grosse Dichte an Tragwerken auf den beanspruchten Grundstücken entstehen würde.
  - Diese Punkte können einzeln oder kumuliert auftreten, Aufzählung nicht abschliessend
- (4) Auf Gemeinschaftstragwerken dürfen maximal 2 Luftkabel bis je 12mm Durchmesser und nur auf der gleichen Seite des Tragwerkes montiert werden. Die Stärkeklassen der Tragwerke sind durch das EVU zu Lasten der Swisscom (Schweiz) AG zu überprüfen.
- (5) Jeder gemeinsamen Benutzung und Erweiterung der Benutzung von Tragwerken hat eine schriftliche Verständigung durch Zustellung einer Meldekarte (siehe Anhang 2) inkl. Situationsplan voranzugehen. Die Art der vorgesehenen Leitungen ist genau zu umschreiben und im Situationsplan einzuzeichnen. Die Abstände gemäss Leitungsverordnung (LeV) sind einzuhalten. Mit der Unterzeichnung der Vereinbarung zur Mitbenutzung von Tragwerken erhält die Swisscom (Schweiz) AG das Recht,



die in der Vereinbarung angegebenen Tragwerke mitzubedenken. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Grundeigentümer und gegebenenfalls des Starkstrominspektorates (Schutzgebiete). Diese Zustimmungen sind durch die Swisscom (Schweiz AG) einzuholen.

- (6) Die Swisscom (Schweiz) AG ist bereit, ihre Anlagenteile auf Begehren des EVU auf eigene Kosten zu versetzen, zu ändern oder zu beseitigen, wenn technische oder betriebliche Gründe dies bedingen oder eine gemeinsame Benutzung der Tragwerke aus gesetzlichen Gründen nicht mehr möglich ist.
- (7) Die Swisscom (Schweiz) AG oder der Beauftragte von Swisscom verständigt das EVU über vorgesehene Arbeiten an ihren Anlagenteilen oder am Tragwerk in schriftlicher Form mittels der Meldekarte. Die Verständigung darf nur im Störfall durch die mündliche Form ersetzt werden. Die Parteien verständigen sich frühzeitig über die vorgesehenen Änderungen und Erweiterungen ihrer Leitungsanlagen.
- (8) Arbeiten an Tragwerken gemäss Abschnitt 3 (Kosten) Absatz 4, Punkt 2 des vorliegenden Handbuchs sind grundsätzlich durch das EVU auszuführen. Abweichungen hiervon sind durch das EVU zu definieren.
- (9) Das EVU kann Trassen oder einzelne Standorte von Tragwerken der Swisscom (Schweiz) AG in Anspruch nehmen. Um Starkstromunfälle durch Angestellte von Swisscom (Schweiz) AG (oder deren Beauftragte) bei Unterhaltsarbeiten zu vermeiden, sind solche Tragwerke ins Eigentum des EVU zu überführen. In diesen Fällen gelten die Bedingungen gemäss Abschnitt 3 (Kosten) Absatz 3 der vorliegenden Empfehlung.

## **2. Technische Bestimmungen**

- (1) Für das Anbringen von Luftkabeln auf Niederspannungstragwerken sind die LeV sowie die einschlägigen Vorschriften des EVU einzuhalten.
- (2) Auf Gemeinschaftstragwerken dürfen Luftkabel (Swisscom Schweiz AG) nur mit geeigneten Aufhängvorrichtungen (z.B. Bruchsicherung) montiert werden. Ein Verbindungs- / Abzweigelement bei gemeinsamen Abgängen ist auf Leitungshöhe der Swisscom und nur bei Kupferleitungen zulässig.
- (3) Bei Richtungsänderungen der Swisscomleitungen sind die auftretenden Kräfte mittels Verankerung aufzufangen.
- (4) Kabelaufstiege (Swisscom Schweiz AG) auf Niederspannungstragwerke sind nicht zulässig. Die Verankerungen werden durch die Swisscom (Schweiz) AG erstellt und mit den jeweiligen Grundstückseigentümern vereinbart.
- (5) Ankerseile des EVU sind durch den Einbau eines Isolierkörpers elektrisch zu unterteilen, wobei dieser mindestens 50 cm über dem obersten Leiter der Telekommunikationsleitungen anzubringen ist. Herabführende Niederspannungskabel sind vom Erdboden bis mindestens 50 cm über die Schwachstromleitung gegen mechanische Beschädigungen zu schützen (Abdeckungen).
- (6) Die Instandhaltung der Gemeinschaftstragwerke ist Sache des EVU. Die korrekte Montage der Armaturen der Swisscom (Schweiz) AG erfolgt durch das EVU, sofern die notwendigen Materialien zur



Verfügung stehen. Bei Bedarf können die Fachpersonen der Swisscom (Schweiz) AG aufgeboten werden.

- (7) Abweichende Ausführungen sind vorgängig durch das zuständigen EVU bewilligen zu lassen.

### 3. Kosten

- (1) Die Swisscom (Schweiz) AG vergütet dem EVU für jedes gemeinsam benützte Tragwerk, gemäss Abschnitt 1 (Allgemeines) Absatz 4, unabhängig davon, ob die Luftpfeiler miteinander oder zeitlich gestaffelt montiert werden, eine Entschädigung von CHF 800.00 (Berechnungsgrundlage siehe Anhang 3). Allfällige Steuern oder Abgaben, wie z.B. MwSt., werden zusätzlich erhoben. Die Entschädigung gilt für eine Vertragsdauer von 25 Jahren. Wenn der Vertrag weiterläuft, wird für die Folgezeit die Entschädigung nach den zum Zeitpunkt der Erneuerung geltenden Bedingungen neu festgelegt. Die Swisscom (Schweiz AG) nimmt rechtzeitig vor Ablauf der Entschädigungsdauer mit den Vertragspartnern Kontakt auf. Bezahlte Entschädigungen können nicht zurückgefordert werden, auch wenn die gemeinschaftliche Benutzung des Tragwerkes früher aufgehoben wird. Die Entschädigung beinhaltet auch die reguläre Instandhaltung (Arbeitsaufwand).
- (2) Der Entschädigungsansatz unterliegt der jährlichen Teuerungsanpassung. Der Ansatz gilt ab Inkraftsetzung dieses Dokumentes. Die teuerungsbedingte Anpassung erfolgt jährlich nach dem Lebenskostenindex (Index der Konsumentenpreise) des Bundesamtes für Statistik (Index auf Basis Dez. 2020 = 100%): Stand per 31.12.2025 = 106.90
- (3) Des weiteren übernimmt die Swisscom (Schweiz) AG;
  - Die Kosten für eine spätere Versetzung, Änderung, Ersatz, Beseitigung oder Reparatur der ihnen gehörenden Anlageteile.
  - Die Kosten von Änderungen und Ergänzungen an den Anlageteilen des EVU, die infolge der Mitbenutzung seiner Tragwerke durch die Swisscom (Schweiz) AG notwendig werden, wie: Verstrebung oder Verankerung der Tragwerke, Verwendung stärkerer oder höherer Tragwerke, zusätzliche Holzerarbeiten, Erdung von Armaturen, Anbringen von Isolierkörpern an Ankerseilen, Abdecken von Erdungsleiter und allfälligen Niederspannungskabeln etc.
- (4) Bei Abtretung einzelner Tragwerke, deren Standort oder ganzer Leitungstrassen der Swisscom (Schweiz) AG an das EVU gelten folgende Bedingungen;
  - Die Durchleitungsrechte hat der neue Leitungseigentümer, unabhängig von den bereits bestehenden Vereinbarungen mit den Grundeigentümern, selbst einzuholen. Eine Rückvergütung der bisher bezahlten Durchleitungsentschädigung wird von der Swisscom (Schweiz) AG nicht beansprucht.
  - Die Montagekosten für den Umbau der bestehenden Telekommunikationsleitungen auf das neue Gemeinschaftstragwerk fallen, exklusive Material der Swisscom (Schweiz) AG, zu Lasten des EVU. Freiwerdende Tragwerke verbleiben im Eigentum der Swisscom (Schweiz) AG und sind durch das EVU an einen für Lastwagen zugänglichen Ort zu deponieren.



- Eine Entschädigung für die von Swisscom (Schweiz) AG benützten Tragwerke wird in diesen Fällen nicht erhoben.
- (5) Bei Abtretung einzelner Tragwerke, deren Standort oder ganzer Leitungstrassen des EVU an die Swisscom (Schweiz) AG gelten folgende Bedingungen;
- Wird die Starkstromleitung des EVU entfernt und das Tragwerk oder das Trasse von der Swisscom (Schweiz) AG weiterbenützt, haben diese die Tragwerke käuflich zu übernehmen und die erforderlichen Durchleitungsrechte hierfür selbst zu erwerben. Der Kaufwert ist unter Berücksichtigung des Zustandes der Tragwerke festzusetzen. Die von der Swisscom (Schweiz) AG benützten Tragwerke gelten als Schwachstromtragwerke.
  - Zusätzliche Kosten für die Anpassung der EVU-Tragwerke auf die Bedürfnisse der Swisscom (Schweiz) AG wie z.B. Einkürzen der Tragwerke, zusätzliche Anker usw. sind individuell zwischen den Partnern zu definieren.
  - Bei Verkabelung durch das EVU ist eine partnerschaftliche Lösung anzustreben, damit das Gemeinschaftstragwerk vollständig demontiert und die Leitungen gesamthaft verkabelt werden können. Die Demontage erfolgt durch jedes Werk selbständig.

#### **4. Haftpflicht**

- (1) Für Schäden, welche den EVU oder Dritten infolge Benutzung von Tragwerken des EVU durch die Swisscom (Schweiz) AG entstehen, haftet ausschliesslich die Swisscom (Schweiz) AG, sofern nicht ein Verschulden des EVU oder Dritter nachgewiesen werden kann. Schäden, welche an den Anlagen der Swisscom (Schweiz) AG entstehen, sofern nicht ein Verschulden des EVU oder Dritter vorliegt, sind von der Swisscom (Schweiz) AG zu tragen.
- (2) Bezüglich allfälliger Entschädigungen, für die das EVU durch Verschulden der Swisscom (Schweiz) AG durch Dritte belangt werden sollte, wird das Rückgriffsrecht auf die Swisscom (Schweiz) AG ausdrücklich vorbehalten. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes Art. 27 und folgende.

#### **5. Kündigung der Mitbenutzung**

- (1) Die Dauer der Mitbenutzung der einzelnen Gemeinschaftstragwerke ist in einer zwischen der betreffenden Organisationseinheit der Swisscom (Schweiz) AG und dem einzelnen EVU abzuschliessenden Vereinbarung zu regeln
- (2) Bei einer technisch/planerischen Absicht, diese Gemeinschaftstragwerke aufzuheben, ist der Partner frühzeitig (mindestens 6 Monate vor Ausführungsbeginn) schriftlich zu orientieren und der Vertrag zu kündigen.
- (3) Die Kosten für die Beseitigung ihrer Leitungen obliegen der Swisscom (Schweiz) AG.



## **6. Entschädigung Datentransfer für Dritte**

- (1) Die Entschädigung des Datentransfers für Dritte ist durch die Swisscom (Schweiz) AG direkt zu ihren Lasten mit den Grundstückeigentümern zu erledigen.



Zwischen EVU und Swisscom (Schweiz) AG wird eine Vereinbarung für die Mitbenutzung von Tragwerken erstellt.

- (1) Entwürfe hierzu sind im Anhang 1 und Anhang 2 aufgeführt und können als Vorlage verwendet werden.



## Anhang 1: Entwurf Vereinbarung

### Vereinbarung zwischen

Swisscom (Schweiz) AG  
Alte Tiefenaustrasse 6  
3050 Bern

und

Name EVU  
Strasse  
Postfach  
PLZ, Ort

### **über die Anwendung des Handbuches «Gemeinschaftstragwerke» des VSE und der Swisscom (Schweiz) AG über die Erstellung von Gemeinschaftstragwerken bei Regelleitungen**

Die Parteien kommen überein, das Handbuch «Gemeinschaftstragwerke» des Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) und Swisscom (Schweiz) AG anzuwenden und bildet somit die Grundlage dieser Vereinbarung.

Weitere Bestandteile dieser Vereinbarung bilden die Meldekarte vom xxxxx, der entsprechende Situationsplan und die weiteren Dokumente xxxxx (wie z.B. Sicherheitsvorgaben usw.).

Der Eigentümer (EVU) gestattet dem Partner (Swisscom (Schweiz) AG) die Mitbenutzung der auf der Meldekarte bezeichneten Tragwerke.

Diese Vereinbarung wird ab Unterzeichnungsdatum des Eigentümers auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann mit einer 6-monatigen Kündigungsfrist aufgelöst werden.

Diese rechtsgültig abgeschlossene Vereinbarung wird von einer allfälligen Anpassung oder Aufhebung des Handbuches zwischen VSE und Swisscom (Schweiz) AG nicht berührt.

Unterschriften:

Berechtigte EVU  
Ort und Datum

Berechtigte Swisscom (Schweiz) AG  
Ort und Datum

Zusätzliche mitgeltende Dokumente:

- xxxx



## Anhang 2: Meldung an EVU in schriftlicher Form

### Meldekarte für Gemeinschaftstragwerke

zwischen Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) und der Swisscom (Schweiz) AG

Wir ersuchen Sie um Bewilligung zur Mitbenützung Ihrer Starkstromtragwerke zu den vereinbarten Bedingungen für die Montage

- |                                                                                                                                   |                                                |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Neuinstallation von 1 oder                                                                               | <input type="checkbox"/> 2 Kabeln bis zu 12 mm |
| <input type="checkbox"/> Ergänzung eines Kabels bis zu 12 mm                                                                      |                                                |
| <input type="checkbox"/> Entfernung von Kabeln oder Drähten                                                                       |                                                |
| <input type="checkbox"/> Technologie-Umstellung auf FTTH                                                                          |                                                |
| <input type="checkbox"/> Gegen Entschädigung der Gemeinschaftstragwerke (Basis Handbuch «Gemeinschaftstragwerke») von CHF xxxx.xx |                                                |
| <input type="checkbox"/> Ohne Entschädigung. Die gemeinsam benutzten Tragwerke dienen zur Vermeidung von Schutzmassnahmen.        |                                                |

| Tragwerk Nr. | Zahl d. Kabel bzw. Kabeltyp | Standort / Parz. Nr. | Ortschaft |
|--------------|-----------------------------|----------------------|-----------|
|              |                             |                      |           |
|              |                             |                      |           |
|              |                             |                      |           |
|              |                             |                      |           |

| Anschlussnetz (Swisscom) | Projektnummer |
|--------------------------|---------------|
|                          |               |
|                          |               |
|                          |               |
|                          |               |

Montagearbeiten durch:

- |                                                |                                                        |
|------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Swisscom (Schweiz) AG |                                                        |
| <input type="checkbox"/> EVU                   | <input type="checkbox"/> Kosten CHF .....              |
|                                                | <input type="checkbox"/> Kosten gem. Offerte: CHF..... |

- ☐ Reparatur, Wartung und Instandhaltung (Detailangaben in Liste oben)

Min. 10 Tage vor Montagebeginn hat sich die ausführende Unternehmung bei ..... zu melden.

Kontaktperson Swisscom (Schweiz AG) oder beauftragte Unternehmung: .....

Ausführungstermin: .....

Rechnungsadresse Swisscom (Schweiz) AG: .....

- Beilage Situationsplan



### Anhang 3

Berechnungsgrundlage Entschädigung Mitbenutzung pro Tragwerk (Stand: April 2025)  
(Konsens AG-Mitglieder von CKW, BKW, EKZ, Primeo Netz AG)

|                                             | Basis                     | Gesamtkosten<br>CHF/25 Jahre |
|---------------------------------------------|---------------------------|------------------------------|
| Rechteentschädigung                         |                           | 700.00                       |
| Stangenersatz                               |                           | 3'000.00                     |
| Leitungskontrollen                          | Alle 5 Jahre              | 125.00                       |
| GIS Doku., Admin., Störungen                |                           | 175.00                       |
| <b>Gesamtkosten</b>                         |                           | <b>4'000.00</b>              |
|                                             |                           |                              |
|                                             | Anzahl Leiter / Luftkabel |                              |
| Ø Anzahl Leiter EVU                         | 4                         | 3'200.00                     |
| Ø Anzahl Luftkabel Swisscom (Schweiz)<br>AG | 1                         | 800.00                       |

Angaben ohne MwSt.

